



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1)]

64/152. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/147 vom 18. Dezember 2007 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004¹,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass sie auf gerechte und gleiche Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ verabschiedete,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationa-

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴ Resolution 63/117, Anlage.



len Menschenrechtspakten und den dazugehörigen Fakultativprotokollen eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte² als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² zu werden sowie den Beitritt zu den dazugehörigen Fakultativprotokollen und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der in den Artikeln 10 und 11 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ vorgesehenen Erklärungen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär in Kenntnisnahme dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 24. September 2009 im Rahmen der Zeremonie der Verträge 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und dass dabei im Hinblick auf sein Inkrafttreten Unterschriften hinterlegt wurden;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, damit sie weltweite Geltung erlangen, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den dazugehörigen Fakultativprotokollen genauestens einzuhalten;

6. *hebt hervor*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht, darunter ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten, im Einklang steht;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen und die Tatsache, dass sie mit den in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen müssen, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, da-

mit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29⁵;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang etwaiger Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einlegen, zu begrenzen, sie so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

9. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten⁶ und vierundsechzigsten⁷ Tagung vorgelegt hat;

10. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine achtunddreißigste und neununddreißigste Tagung⁸ sowie über seine vierzigste und einundvierzigste Tagung⁹ und nimmt Kenntnis von der vom Ausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 über das Recht auf soziale Sicherheit¹⁰;

11. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen, bittet sie, bei der Vorlage der Berichte von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente¹¹, Gebrauch zu machen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

13. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlagendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, bittet sie, von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung Gebrauch zu machen, und bittet außerdem alle Vertragsstaaten, ihre Grundlagendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlagendokuments zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und

⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

⁶ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 40 (A/63/40)*, Vol. I und II.

⁷ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 40 (A/64/40)*, Vol. I und II.

⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*.

⁹ Ebd., *2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*.

¹⁰ Ebd., *2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*, Anhang VII.

¹¹ HRI/GEN/2/Rev.5, Kap. I, und *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*, Anhang VIII.

vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung der Staatenberichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen gebührend Rechnung zu tragen, und fordert die Vertragsstaaten der jeweiligen Fakultativprotokolle nachdrücklich auf, den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und den vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach seinem Inkrafttreten geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen beider Ausschüsse zur Weiterverfolgung ihrer Abschließenden Bemerkungen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekanntzumachen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

18. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

19. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

20. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

21. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit prakti-

schen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

22. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren oder Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere einschlägige Unterstützungsdienste, einschließlich Übersetzung;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009